

ANALYSEN & KONZEPTE

ZUM REGIERUNGSPROGRAMM 2025

Um die geplanten Maßnahmen wirkungsvoll in die bestehenden Regelwerke zu implementieren, muss an einigen Stellschrauben gedreht werden.

STEUERN

Verbrauchssteuer auf Tabak- und nicht-medizinische Nikotinprodukte

Änderungen im gültigen Tabaksteuergesetz (TabStG) gehörten zu den ersten Maßnahmen der neuen Bundesregierung, die zur Budgetsanierung beitragen sollen.

→ Konkret wurde die für 1. April 2025 vorgesehene **Senkung des wertabhängigen Anteils (Ad-valorem) der Steuer auf Zigaretten um 0,5 Prozentpunkte ausgesetzt**. Gleichzeitig wurde der spezifische Anteil auf 83,50 Euro pro 1.000 Stück erhöht. Der für 1. April 2026 vorgesehene nächste Schritt wurde aus dem Gesetz gestrichen.

→ Die zweite Maßnahme war eine **Anhebung der Steuer auf Tabak zum Erhitzen** auf 339 Euro pro Kilogramm. Damit wurde die Steuerinzidenz dieser Produktkategorie von bisher zu niedrig angesetzten rd. 17 % auf rd. **30 %** vom Verkaufspreis erhöht (im Vergleich zu rd. **60 %** vom Verkaufspreis bei der **Zigarette**). Auch hier wurde der für 1. April 2026 vorgesehene nächste Schritt gestrichen. Diese beiden Maßnahmen sollen **im laufenden Jahr zusätzliche rd. 50 Mio. Euro in die Staatskassen** spülen, das tatsächliche Ergebnis bleibt jedoch abzuwarten.

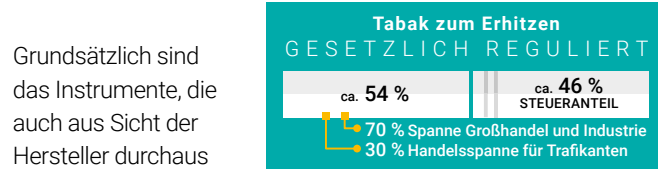
→ Bereits dieses Jahr werden in Folge des VwGH-Erkenntnisses über die **Tabaksteuerpflicht für rauchbare Hanfblüten** aus dieser Kategorie Einnahmen lukriert werden. Nach vorläufigen Schätzungen können das bis zu 15 Mio. Euro sein.

Mit dem nunmehrigen Auslaufen des bisherigen Steuerplans wird für das kommende Jahr ein neues Modell geschnürt werden müssen.

→ Die angekündigte **Besteuerung von nicht-medizinischen Tabakprodukten** – Nikotinbeutel und E-Liquids für

E-Zigaretten – wird weiteres Geld bringen. Wie viel, ist bisher noch nicht abzusehen. Bei neu in den Verbrauchsteuerkreis einbezogenen Produktkategorien ist – **wie im Regierungsprogramm festgeschrieben – risikobasiert vorzugehen**, ohne den Markt abrupt zu verzerren und Konsument:innen in den ausländischen oder gar illegalen Markt zu drängen.

Zusammensetzung des Preises in Österreich



Grundsätzlich sind das Instrumente, die auch aus Sicht der Hersteller durchaus nachvollziehbar sind:

→ Was bei der **Modellierung des kommenden Tabak- und Nikotinsteuerplans** allerdings unabdingbar sein muss, sind **Marktverträglichkeit und Verhältnismäßigkeit**. Die Kategorie **Zigarette** ist mit insgesamt rd. **76 % Steueranteil** (Tabak- und Mehrwertsteuer) bereits „ausgereizt“. Die Folgen von **exzessiven Steuererhöhungen** sind aus anderen Märkten bekannt: Konsument:innen wandern ins Ausland oder gar in den illegalen Markt ab und die **Steuereinnahmen werden weniger** statt mehr.

→ Um eine wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung für alle Seiten – insbesondere für die Trafikant:innen – sowie einen fairen Wettbewerb zu gewährleisten, sollte **eine weitere Senkung des Ad-valorem-Anteils bei der Zigarette** wieder in Betracht gezogen werden.

Auf diese Art und Weise wird das Finanzministerium von weiterhin gleichmäßig steigenden Einnahmen profitieren können.

PRODUKTREGULIERUNG

Anpassungen im TNRS

Zusätzlich zu dem bereits in den Bundesländer-Jugendschutzgesetzen umgesetzte Verkaufsverbot von tabakfreien Nikotinbeuteln an Minderjährige wird eine **bundesweite Regelung** angestrebt. Diese kann **unbürokratisch im bestehenden Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz** implementiert werden. Das Gleiche trifft auf die **Verwaltungsvereinfachung beim Zulassungsprozess für Tabak zum Erhitzen** zu. Das derzeitige Zulassungsregime stellt ohnehin eine Übererfüllung der europäischen Vorgaben aus der TPD2 (RL 2014/40/ EU) dar und kann – wie in fast allen anderen Mitgliedstaaten auch – in ein **Anmeldeverfahren überführt** werden.

TABAKMONOPOL

Erweiterung um nicht-medizinische Nikotinprodukte

Das Regierungsprogramm sieht vor, dass **Nikotinpouches ins Tabakmonopol** aufgenommen werden sollen. Für **E-Zigaretten wird, soweit rechtlich möglich, ein Lizenzsystem** erwogen. Diese Maßnahmen sind – insbesondere hinsichtlich des Jugendschutzes – begrüßenswert. **Trafiken** stellen einen **sicheren Vertriebskanal** dar und verfügen über jahrhundertelange Erfahrung mit sensiblen Genussmitteln.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

Tabaksteuergesetz 2022 (TabStG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=1000487
Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005006
Entscheidung des VwGH:	https://www.vwgh.gv.at/medien/mitteilungen/ro2024160006.html
Monopolverwaltung GmbH:	https://www.mvg.at
Österreichischer Werberat:	https://www.werberat.at
Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetz (TNRS):	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907



RA (D) Ralf-Wolfgang Lothert, MBA
Director of Corporate Affairs & Communication
Mitglied der Geschäftsleitung

T +43 (0) 1 313 42-1786

ralf-wolfgang.lothert@jti.com



Mag. Silvia Polan, MLS
Corporate Affairs & Communication Manager

T +43 (0) 1 313 42-1927

silvia.polan@jti.com

Sollten Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen benötigen, stehen wir jederzeit zur Verfügung.
JTI Austria GmbH | Erdberger Lände 26a/71 | 1030 Wien



An dieser Stelle möchten wir Sie auch auf unseren Podcast aufmerksam machen. „Mehr als Schall und Rauch – der Podcast zum österreichischen Tabakmarkt“ ist auf allen gängigen Plattformen wie Spotify oder Apple Podcasts verfügbar.



WEITERE INFORMATIONEN ZU JTI AUSTRIA FINDEN SIE AUCH IM INTERNET UNTER:
jti.com/Austria

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber (Verleger): JTI Austria GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 309726 f des Handelsgericht Wien. **Unternehmensgegenstand:** Marketing von Tabakprodukten.
Geschäftsführer: Ross Hennessy, Michael Will, Christian Tobias.
Die JTI Austria GmbH steht im Alleineigentum der Austria Tabak GmbH, Erdberger Lände 26a/71, 1030 Wien, FN 286839 y des Handelsgericht Wien.
Unternehmensgegenstand: Herstellung und Vertrieb von Tabakwaren. **Geschäftsführer der Austria Tabak GmbH:** Ross Hennessy, Michael Will, Christian Tobias.
Grundlegende Richtung: Der JTI Austria Newsletter richtet sich an Stakeholder und die Öffentlichkeit und soll über alle Aspekte der Produktion und des Handels mit Tabakwaren informieren.
Produktion: zbcorn GmbH. **Layout:** AWG-Verlag GmbH. **Fotos:** JTI Austria GmbH intern, Andi Bruckner, Wilke
Redaktion: JTI Austria GmbH / Austria Tabak GmbH – Corporate Affairs & Communication – zbcorn GmbH.

JTI AUSTRIA

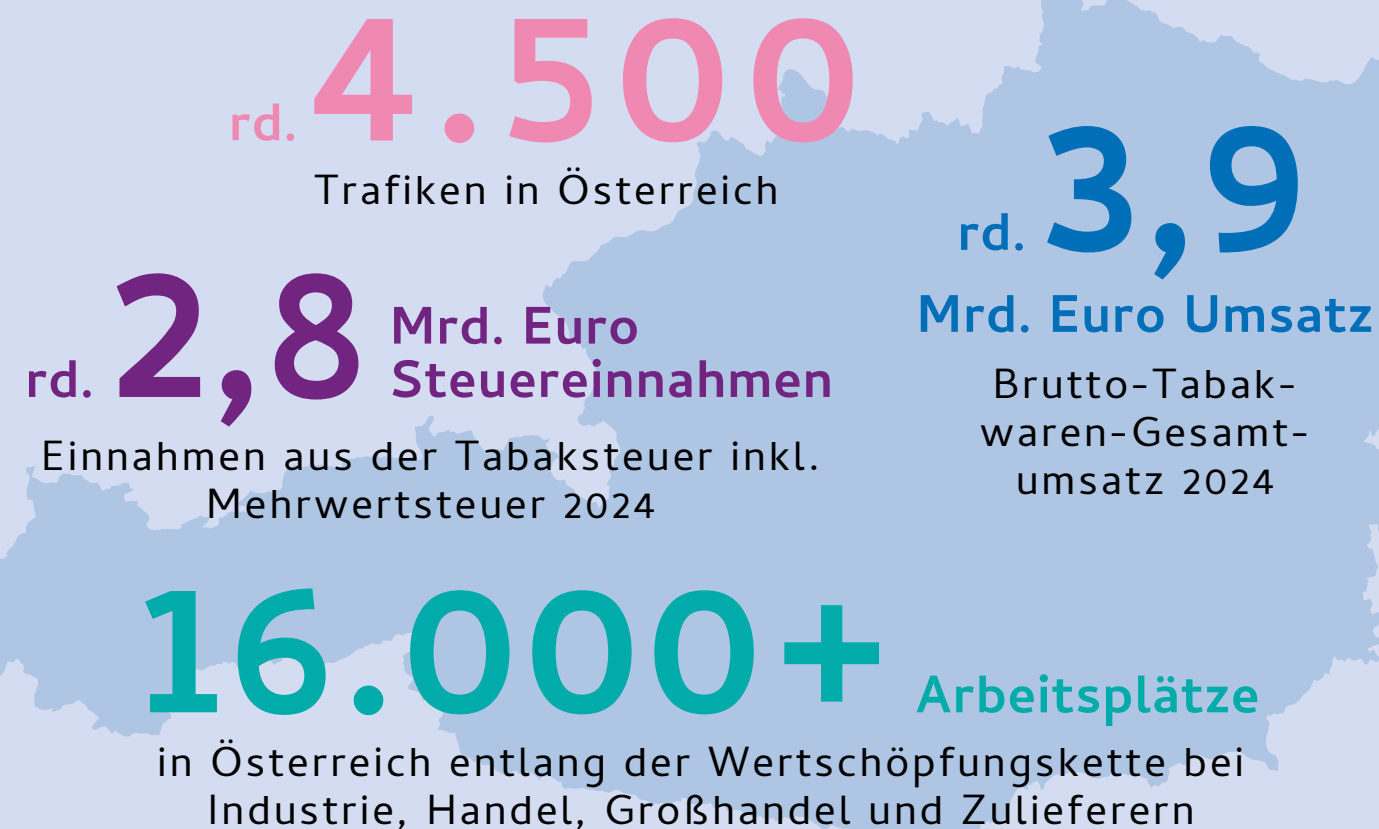
Ausgabe 41
04/2025



JTI AUSTRIA NEWSLETTER

DER ÖSTERREICHISCHE TABAK- UND NIKOTINMARKT

EINE STANDORTBESTIMMUNG UND ERWARTBARE ZUKÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN



BEGLEITWORT

ROSS HENNESSY

Mit der neuen Bundesregierung beginnt nun in Österreich eine Phase der Weichenstellungen – auch für die Tabakbranche. Dass diese im Regierungsprogramm Platz gefunden hat, werten wir als erstes positives Zeichen der Anerkennung ihrer sowohl wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Bedeutung. Gute Vorzeichen also für die Stärkung des Monopols und der Trafikant:innen, mit denen uns langjährige und vertrauensvolle Beziehungen verbinden.

Ein zentrales Thema bleibt die Tabaksteuer. Sie leistet seit jeher einen wesentlichen Beitrag zum Staatshaushalt, und so soll, muss und wird sie auch bei der nun so dringenden Budgetkonsolidierung eine relevante Rolle spielen. Umso wichtiger ist es, bei Erhöhungen maßvoll vorzugehen. Dies ist entscheidend, um Marktverwerfungen zu vermeiden und mögliche Schäden, etwa durch einen Anstieg nicht in Österreich versteuerter Tabakwaren, abzuwenden.

Die geplante Einbeziehung von nicht-medizinischen Nikotinprodukten in die Besteuerung ist ein weiterer wichtiger und erfreulicher Schritt, der im Einklang mit Entwicklungen in anderen EU-Staaten steht. Auch die Verwaltungsvereinfachung beim Zulassungsprozess für neuartige Tabakprodukte werten wir als positives Signal. Gleichzeitig bekennen wir uns selbstverständlich zu den Jugendschutzaspekten, die im Regierungsprogramm festgehalten wurden.

Die Tabakbranche ist ein komplexes Ökosystem mit zahlreichen Abhängigkeiten. Jede Neuregelung sollte daher mit Bedacht erfolgen, langfristige Auswirkungen mitberücksichtigen und Planbarkeit für alle Beteiligten gewährleisten. Der vorliegende Newsletter soll Ihnen einen umfassenden Überblick über die Interdependenzen geben, die es zu beachten gilt. Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre!

Für Fragen und Anregungen stehen wir von JTI Austria Ihnen gerne zur Verfügung.

Ross Hennessy

Ross Hennessy
General Manager | JTI Austria

MASSNAHMEN IM REGIERUNGSPROGRAMM

Mit Spannung wurde das Regierungsprogramm der ersten Dreier-Koalition Österreichs erwartet, das unter dem Titel „Jetzt das Richtige tun. Für Österreich.“ Ende Februar, 151 Tage nach den Nationalratswahlen, präsentiert wurde. Dass unterschiedliche Bereiche, die den Tabakmarkt betreffen, darin Platz gefunden haben, darf als erstes positives Zeichen der Anerkennung seiner sowohl wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Bedeutung gewertet werden. Konkret geht es um das Tabakmonopol, eine nachhaltige Besteuerung und den Jugendschutz.

Die einzelnen Ausschnitte zeigen, wo im Regierungsprogramm und in welchem Wortlaut die Punkte abgebildet sind.

Quelle: Regierungsprogramm 2025–2029

Regierungsprogramm S. 17

Anpassungen und Reformen im Steuersystem

- Reduktion des Kilometergeldes für Fahrräder und Motorräder auf 25 Cent
- Verlängerung des Spitzensteuersatzes um vier Jahre
- Vorzeitige Abschaffung des USt-Nullsteuersatzes für PV-Anlagen
- Ausweitung der motorbezogenen Versicherungssteuer auf E-Autos
- Anhebung der Tabaksteuer sowie Ausweitung auf alternative Erzeugnisse
- Nachvalorisierung der Bundesgebühren
- Aussetzen eines Drittels Einkommensteuertarifs (Kalte P
- KV-Pflicht für geringfügige Besch

2

Regierungsprogramm S. 105

Kind- und Jugendschutz

- Kindersicherung/Schutzfilter im Internet zur Prävention gegen Pornographie und Gewalt.
- Aktionsplan mit Ableitung dementsprechender Maßnahmen (Cybermobbing, Zivilcourage, Bildungspersonal, Cybergrooming).
- Informationskampagne zu Sexting.
- Strafrechtliche Verfolgung bei unerwünschter Zusendung von Nacktbildern.
- Einsatz auf europäischer Ebene für:
 - Jugendschutz bei Glücksspiel-ähnlichen Elementen in Online- und Mobile-Games-Lootboxen.
 - Kennzeichnungspflicht von Beautyfiltern.
 - Verschärfung der Vorgaben für Onlineplattformen.
- Stärkung der digitalen Medienkompetenz von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften der Jugendarbeit.
- Ausbau Digital Streetwork.
- Stärkung der Vernetzung und Weiterbildung im Bereich der digitalen Medienarbeit für Fachkräfte der Jugendarbeit.
- Prüfung einer Novelle des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes mit konkreten Vorgaben zur Sicherung der Einkünfte im Netz (Influencerinnen und Influencer).

3

- Bundeseinheitliches Verbot von tabakfreien Nikotinbeuteln für Jugendliche.
- Unterstützung von Vereinen und Einrichtungen, die mit Kindern arbeiten, bei der Erstellung von qualitativ-hochwertigen Kinderschutzkonzepten mit dem Ziel einer zeitnahen flächendeckenden Umsetzung.
- Flächendeckende Kinderschutzworkshops in Kindergärten und Schulen inklusive Resonanzveranstaltung

400 JAHRE TABAKSTEUER

1625 wurde in Europa die erste Tabaksteuer eingeführt. Bis heute dient sie als stabile Einnahmequelle für den Staatshaushalt. Im Jahr 2024 flossen rund **2,1 Mrd. Euro an Tabaksteuer** in die Staatskasse, zusätzlich zu etwa **700 Mio. Euro an Umsatzsteuer** aus dem Verkauf von Tabakprodukten. Eine nachhaltige und moderate Besteuerung ist wichtig, denn sie sorgt für Stabilität am Markt und verhindert unerwünschte Nebenwirkungen wie eine Abwanderung in den Schwarzmarkt oder übermäßige Käufe im Ausland.

TABAKSTEUERGESETZ (TabStG)

- Das „Bundesgesetz über eine Verbrauchsteuer auf Tabakwaren“ (Tabaksteuergesetz 2022 – TabStG 2022) regelt die Besteuerung von Tabakwaren. Tabakwaren im Sinne des Gesetzes sind:
- Zigaretten
 - Zigarren & Zigarillos
 - Rauchtobak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtobak)
 - Tabak zum Erhitzen
- 1 Das Regierungsprogramm sieht eine nachhaltige Besteuerung von Tabak- und Nikotinprodukten vor.
- Neuartige Alternativprodukte, insb. Nikotinpouches und E-Zigaretten, sollen ab 2026 einer risikobasierten Verbrauchsteuer (Tabak- oder Nikotinsteuer) unterliegen.
- 2 Das Regierungsprogramm sieht eine Anhebung der Tabaksteuer sowie eine Ausweitung derselben auf alternative Erzeugnisse vor.

GROSSHANDEL



Führt die
Tabak-
steuer ab

Nimmt Bestellungen der
Trafikant:innen entgegen

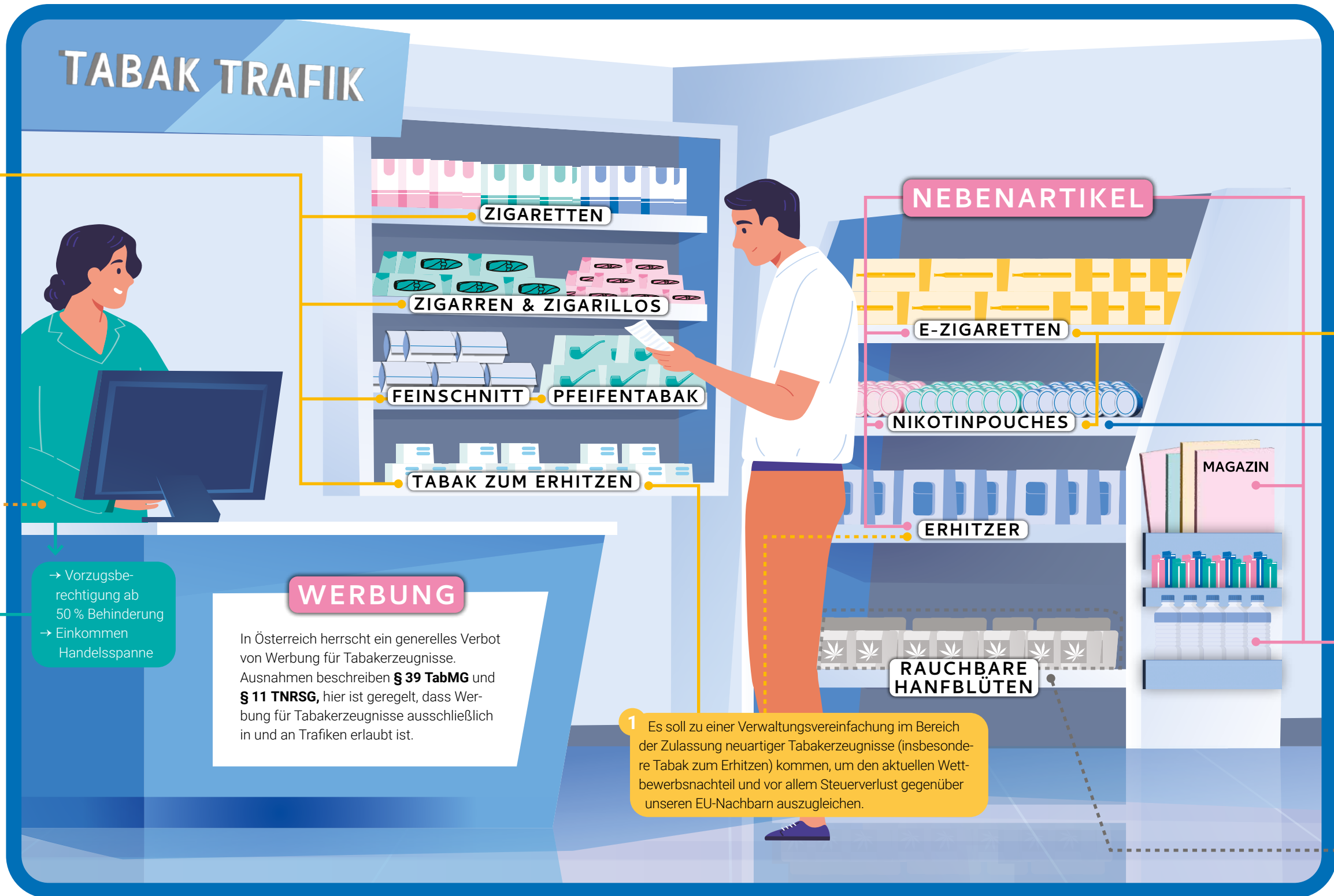
Pflichten sind im
TabMG geregelt

TABAKMONOPOLGESETZ (TabMG)

- Im TabMG ist der Handel mit Tabakerzeugnissen im Sinne des TabStG geregelt, welcher eine Konzession als Großhändler oder Tabaktrafikanter erfordert. Die Verwaltung des Tabakmonopols obliegt der Monopolverwaltung GmbH. Sie legt die Anzahl und Vergabe der Konzessionen fest, wobei die Förderung von Menschen mit Behinderung besonders zu berücksichtigen ist. Maßgeblich ist die Regelung der Handelsspanne für Trafikant:innen in § 38 TabMG. Die gesetzliche Festsetzung der Handelsspanne in der Höhe von 53 % vom Wirtschaftsnutzen (Zigaretten) und mit zweifacher Absicherung ist einzigartig in Europa.
- 1 Das Regierungsprogramm sieht konkrete Maßnahmen zur Förderung der Inklusion, Modernisierung und Ausbau des Tabakmonopols vor. Das Tabakmonopol soll durch die Einbeziehung von Nikotinpouches erweitert und modernisiert werden. Für E-Zigaretten wird die Einführung eines Lizenzsystems erwogen. Eine Erweiterung des Tabakmonopols um neuartige nicht-medizinische Nikotinprodukte wird in Aussicht gestellt.

ÖKOSYSTEM TABAK- UND NIKOTINMARKT

Eine Vielzahl von Gesetzen, Regelungen und Selbstverpflichtungen bilden den Rahmen für den Tabak- und Nikotinmarkt in Österreich. Welche das sind, auf welche Bereiche sie Anwendung finden und wo das Regierungsprogramm auf Änderungen abzielt, soll die nachfolgende Darstellung veranschaulichen.



TABAK- UND NICHTRAUCHERINNEN- bzw. NICHTRAUCHERSCHUTZGESETZ (TNRSRG)

Das TNRSRG regelt umfassend eine Vielzahl von Bestimmungen rund um Tabak- und verwandte Erzeugnisse. Darunter fallen u. a. das Inverkehrbringen, der Kauf (inkl. Jugendschutzbestimmungen), Konsum, Inhaltsstoffe, Warnhinweise, Kennzeichnung, Gestaltung, Rückverfolgbarkeit, Kontrolle, Werbung und Sponsoring, der Schutz von Nichtraucher:innen u. v. m.

3 Das Regierungsprogramm sieht ein bundeseinheitliches Verbot von tabakfreien Nikotinpouches für Jugendliche vor.

JUGENDSCHUTZ

Jugendschutz ist in Österreich Ländersache. Die jeweiligen Jugendschutzgesetze beinhalten unter anderem auch die Verkaufsverbote für Tabak- bzw. Nikotinprodukte an Minderjährige.

CLP-VERORDNUNG

Die CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische. Vor dem Inverkehrbringen stuft Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender Stoffe und Gemische entsprechend der Vorgaben der CLP-Verordnung ein.

SELBSTREGULIERUNGSRAHMEN

Die Hersteller von tabakfreien Nikotinpouches sind im Jahr 2022 eine freiwillige Selbstverpflichtung mit dem Österreichischen Werberat eingegangen, der die Kennzeichnung, Aufmachung und Marketing-Maßnahmen in Bezug auf dieses Produkt festlegt.

NEBENARTIKEL

Im Nebenartikel-Katalog der Monopolverwaltung sind sämtliche Produkte und Dienstleistungen festgeschrieben, welche neben Tabak- und verwandten Erzeugnissen in Tabakfachgeschäften zulässig sind. Die Bereiche umfassen NGP & Zubehör, Mobilität, Post-, Finanz- und sonstige Dienstleistungen, Glücksspiel, Lesen, Papier- und Schreibwaren, Tourismus & Freizeit, Haushalt, Speisen & Getränke sowie Prepaid-Produkte.

RAUCHBARE HANFBLÜTEN

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem im Jänner 2025 veröffentlichten Erkenntnis klargestellt, dass getrocknete Hanfblüten, die kein Suchtgift sind – mit einem THC-Gehalt von nicht mehr als 0,3 % – der Tabaksteuer unterliegen. Aus der Tabaksteuerpflicht ist abzuleiten, dass solche Hanfblüten in den Anwendungsbereich des Tabakmonopolgesetzes fallen. Nach dem Tabakmonopolgesetz dürfen grundsätzlich nur Trafiken dem Monopol unterliegende Waren an Konsument:innen verkaufen, Hanfshops daher nicht mehr (dieses Verbot gilt auch für deren Verkäufe über Automaten). Die Behörden arbeiten derzeit an der entsprechenden Umsetzung, die den Großhandel und die Trafiken betreffen.